

# **Landeselternschaft der Förderschulen mit den Schwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperliche und Motorische Entwicklung in NRW**

Die Landeselternschaft der Förderschulen mit den Schwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperliche und Motorische Entwicklung in NRW versteht sich als Interessensvertretung und Sprachrohr der Eltern aller Kinder, die eine Förderschule GE (Geistige Entwicklung) oder eine Förderschule KME (Körperliche und Motorische Entwicklung) in NRW besuchen.

Dabei ermöglicht die Landeselternschaft den Eltern, sich innerhalb der Landeselternschaft zu vernetzen und gemeinsame Initiativen zu entwickeln, auch speziell zu den einzelnen Förderschwerpunkten.

Die gemeinsame Landeselternschaft GE und KME ist aus der konstruktiven Elternzusammenarbeit zu den Themen Lehrkraftmangel, Unterrichtszeitverkürzungen und fehlende Ferienbetreuung in den von der Corona-Pandemie geprägten Jahren 2021 und 2022 entstanden. Sie soll die 2011 gegründete Landeselternschaft der Förderschulen mit Schwerpunkt geistige Entwicklung NRW ablösen.

## **Satzung in der am 28.02.2023 beschlossenen Fassung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Landeselternschaft der Förderschulen mit den Schwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperliche und Motorische Entwicklung in NRW ist ein Zusammenschluss der in Nordrhein-Westfalen aktiven Schulpflegschaften dieser Förderschulen.
2. Sitz und Anschrift ist die Postanschrift der bzw. des jeweiligen Vorsitzenden.
3. Die Landeselternschaft wird als nicht eingetragener Verein geführt.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Die Landeselternschaft ist ein Elternverband gemäß § 77 Schulgesetz NRW\*: Die Landeselternschaft nimmt die Beteiligungs-, Mitwirkungs- und Gesprächsmöglichkeiten des Schulministeriums in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung wahr.
2. Die Landeselternschaft ist eine Interessensvertretung gemäß § 72 (4) Schulgesetz NRW\*: In der Landeselternschaft wirken Schulpflegschaften auf überörtlicher Ebene zusammen und vertreten ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht.
3. Die Landeselternschaft vertritt die Interessen der Eltern und der Kinder in den Förderschulen GE und KME gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden, den Ministerien, politisch Verantwortlichen und den Landschaftsverbänden und sucht

den Austausch und die Kooperation mit diesen. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit anderen Elternverbänden, Schülerinnen- und Schülerververtretungen und Lehrerinnen- und Lehrerverbänden unterstützt.

4. Zweck der Landeselternschaft ist die Verbesserung des Systems Schule und speziell der Förderschulen GE und KME durch Unterstützung und Stärkung der Rechte der Eltern unter Berücksichtigung der Kinderrechte. Das Zusammenwirken zwischen Eltern und Schule, Kommunen, Landschaftsverbänden und Land soll gefördert werden.
5. Die Landeselternschaft will den Eltern als Informations-, Diskussions- und Arbeitsplattform zur Verfügung stehen. Aufgabe der Landeselternschaft ist es, die Eltern aller Kinder, die die genannten Schulformen in NRW besuchen, insbesondere im Bereich der Schule zu unterstützen und zu beraten. Aufgabe ist außerdem, das Verständnis der Eltern für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts an Förderschulen zu wecken und zu fördern, eingeschlossen des Übergangs in die Berufswelt und das nachschulische Leben.
6. Aufgabe der Landeselternschaft ist die Information der Eltern über die Schulpolitik im Allgemeinen, sowie schulpolitische und schulorganisatorische Maßnahmen vor Ort, Stärkung der Eltern in der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten als Bildungspartner auf Grundlage von Grundgesetz und Landesgesetzen.
7. Die Landeselternschaft ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und ungebunden.
8. Die Landeselternschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Schulpflegschaften der Förderschulen GE und KME in NRW können Mitglied der Landeselternschaft werden, indem sie eine Delegierte bzw. einen Delegierten oder mehrere Delegierte für die Landeselternschaft bestimmen. Die Schulpflegschaften melden diese schriftlich an den Vorstand der Landeselternschaft. Dieser Vorgang kann ersatzweise durch die Schulpflegschaftsvorsitzende bzw. den Schulpflegschaftsvorsitzenden erfolgen und ist dann auf der nächsten Schulpflegschaftssitzung zu bestätigen.
2. Die Delegierten müssen zum Zeitpunkt der Meldung Eltern an der jeweiligen Schule sein. Eltern sind in dieser Satzung Personen gemäß § 123 (1) Schulgesetz NRW\*.
3. Die aktuellen Delegierten einer Schule sollen durch die Schulpflegschaften einmal im Schuljahr schriftlich an den Vorstand gemeldet werden. Eine zwischenzeitliche Änderung soll ebenfalls schriftlich an den Vorstand gemeldet werden.
4. Die Delegierten setzen sich für die Ziele der Landeselternschaft ein.
5. Die Mitgliedschaft endet, sobald eine Schulpflegschaft sich auflöst oder nicht mehr teilnehmen möchte. Dies ist schriftlich an den Vorstand zu melden.

6. Ein Ausschluss einer oder eines Delegierten hat zu erfolgen, wenn er bzw. sie den Zwecken der Landeselternschaft zuwiderhandelt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Zweidrittelmehrheit. Der bzw. die Betroffene kann schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch beschließt die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann einen Ausschluss auch in späteren Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit widerrufen.
7. Engagierte Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Personen, die in besonderem Maße Verdienste für die Landeselternschaft erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung können dies beschließen, ebenso einen Widerruf. Ein Widerruf durch den Vorstand ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen, wenn der ursprüngliche Beschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgte.

## **§ 4 Finanzierung**

Die Landeselternschaft erhebt keine Mitgliedsbeiträge und führt keine Kasse.

## **§ 5 Organe**

Die Organe der Landeselternschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. In Abstimmung mit dem Vorstand können sich darüber hinaus Delegierte, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und weitere Interessierte in themenspezifischen Arbeitsgruppen vernetzen und eigene Initiativen entwickeln.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt Anträge, wählt den Vorstand und entscheidet über alle weiteren Punkte, die in dieser Satzung als Aufgaben der Mitgliederversammlung aufgeführt sind. Anträge können von Delegierten, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Vorstandsmitgliedern gestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung der Landeselternschaft tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Delegierten von mindestens einem Fünftel der gemeldeten Schulen es verlangt.
3. Der Vorstand lädt alle Delegierten, fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein.
4. Ergänzungs- oder Änderungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen. Anträge zur Satzungsänderung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand informiert die Delegierten über solche Anträge zur Satzungsänderung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung. Alle Ergänzungs- oder Änderungsanträge zur Tagesordnung sind in der Mitgliederversammlung zu Beginn abzustimmen.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die bzw. der Vorsitzende, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die anwesenden Delegierten haben pro Schule eine Stimme. Die Schulpflegschaften, ersatzweise die Schulpflegschaftsvorsitzenden, entscheiden vorab, wer das Stimmrecht für eine Schule wahrnimmt, falls mehrere Delegierte der Schule anwesend sind. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht unabhängig von ihrer Schule und von ihrem Status als Delegierte, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Kommissarische und kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, sofern sie es nicht als Delegierte für eine Schule haben.
9. Beschlüsse und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch dann keine einfache Mehrheit zustande, ist der Antrag abgelehnt.
10. Beschlüsse über die Satzung bedürfen einer einfachen Dreiviertelmehrheit.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand sendet diese Niederschrift an alle Delegierten.
12. Sofern nicht von der Mitgliederversammlung im Einzelfall abweichend beschlossen, tagt die Mitgliederversammlung öffentlich.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzerinnen und Beisitzern.
2. Wählbar sind alle Delegierten, fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl Eltern gemäß § 123 (1) Schulgesetz NRW\* sein.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Aufgaben und ihre Ämter geschäftsführend so lange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Nimmt ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode seine Amtsgeschäfte nicht mehr wahr oder legt sie nieder, so regeln die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dazu können sie ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Delegierten, fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Scheidet die bzw. der Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vorzeitig aus, so können diese nur von gewählten, aber nicht von kommissarischen oder kooptierten Vorstandsmitgliedern vertreten werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird eine Nachwahl durchgeführt.

Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder bemisst sich an der restlichen Amtszeit der verbliebenen Vorstandsmitglieder. Wird der Vorstand in Gänze neugewählt, beginnt eine neue Wahlperiode.

5. Die bzw. der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeweils allein den Vorstand und die Landeselternschaft.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Landeselternschaft. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit. Über Vorstandsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.
8. Der Vorstand kann zur Unterstützung weitere Personen als Vorstandsmitglieder (ohne Stimmrecht) kooptieren. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
9. Der Vorstand wird ermächtigt per Eilbeschluss selbstständig solche Satzungsänderungen zu beschließen, die deshalb erforderlich werden, weil eine Behörde oder Amt dies verlangt. Ein Eilbeschluss erfordert eine einfache Dreiviertelmehrheit und die Zustimmung mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand informiert die Delegierten über einen Eilbeschluss innerhalb von vier Wochen mit Begründung. Eine per Eilbeschluss beschlossene Satzungsänderung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Dreiviertelmehrheit zu bestätigen.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Schuljahr.

## **§ 9 Kommunikation**

1. Schulpflegschaften bzw. die Delegierten, fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder müssen dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitteilen, unter der diese Personen erreichbar sind. Für Benachrichtigungen vom Vorstand und für den Nachrichtenaustausch untereinander ist es erforderlich, dass diese E-Mail-Adressen in eine Mailingliste der Landeselternschaft aufgenommen werden.
2. Mitteilungen, die gemäß dieser Satzung schriftlich zu erfolgen haben, können per einfacher E-Mail erfolgen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann ausschließlich per einfacher E-Mail erfolgen, wenn gleichzeitig auf der Webseite der Landeselternschaft ein Terminhinweis auf die Mitgliederversammlung veröffentlicht wird, um so auch Adressaten zu informieren, die per E-Mail nicht direkt erreicht werden.
4. Mitgliederversammlungen per Videokonferenz sind zulässig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in Videokonferenzen ausschließlich nicht geheim. Eine Mitgliederversammlung in Präsenz ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten von mindestens einem Drittel der gemeldeten Schulen es verlangt.

5. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail fassen. Auch im Umlaufverfahren ist die in der Satzung vorgesehene Mehrheit zum Beschluss ausreichend.

### **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung der Landeselternschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Auflösung der Landeselternschaft müssen von mindestens einem Drittel der Delegierten von mindestens einem Drittel der gemeldeten Schulen oder von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein. Ein solcher Antrag ist durch den Vorstand umgehend den Delegierten bekannt zu geben.
3. Der Beschluss über die Auflösung der Landeselternschaft bedarf einer einfachen Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für die Landeselternschaft das Schulgesetz NRW sowie die Vorschriften des BGB.
2. Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der restlichen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der unzulässigen Bestimmung möglichst nahekommende zulässige Regelung.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung der neuen Landeselternschaft am 28.02.2023 durch Beschluss in Kraft.

\* Paragraphen des Schulgesetzes NRW, auf die in der obigen Satzung verwiesen wird (nicht zur Satzung gehörig):  
(Quelle: <https://bass.schul-welt.de/>; Stand des Gesetzes: 23.02.2022)

§ 72 (4) Schulgesetz NRW:

Schulpflegschaft

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können beratend an den Sitzungen teilnehmen. Bei Verhinderung von ordentlichen Mitgliedern üben sie deren Stimmrecht aus. Ein Elternteil kann in mehreren Klassenpflegschaften zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden oder in Jahrgangsstufenpflegschaften zur Vertreterin oder zum Vertreter gewählt werden und hat in Sitzungen der Schulpflegschaft ein entsprechendes Stimmengewicht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. Sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.

(2) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.

(3) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung aller Eltern einberufen. Die Elternversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber.

(4) Schulpflegschaften können auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

§ 77 Schulgesetz NRW:

Mitwirkung beim Ministerium

(1) In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung beteiligt das Ministerium die am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen.

(2) Die Beteiligung erstreckt sich insbesondere auf

1. Änderungen dieses Gesetzes,
2. Richtlinien und Lehrpläne,
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
4. Schulversuche,
5. Regelungen über die Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.

(3) Zu beteiligen sind

1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 93 Landesbeamtengesetz und § 53 Beamtenstatusgesetz,
2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisierten Elternverbände,
3. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen, soweit sie auf Landesebene organisiert sind (Landesschülervertretung),
4. Vereinigungen von Schulleiterinnen und Schulleitern von erheblicher Bedeutung,
5. der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen,
6. die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
7. die Kirchen,
8. die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
9. die kommunalen Spitzenverbände,
10. die landesweiten Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind.

(4) Das Ministerium lädt die Elternverbände nach Absatz 3 Nr. 2 mindestens halbjährlich zu einem Gespräch über schulische Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 ein.

§ 123 (1) Schulgesetz NRW:

Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis; die Bestellungsurkunde muss der Schule vorgelegt werden,
3. an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen,
4. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz.

(2) Die durch dieses Gesetz geregelten Rechte und Pflichten der Eltern nimmt die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst wahr.